

JAP

[Juristische Ausbildung & Praxisvorbereitung]

must know **Der Österreich-Konvent**

Harald Eberhard und Christoph Konrath

Das GesRÄG 2004

Roman Alexander Rauter

Die neue Gruppenbesteuerung

Georg Kofler

Aufklärungspflicht bei Interzessionen

Theresa Goriany

**Das Familien- und Erbrechtsänderungsgesetz 2004 –
Teil I Abstammungsrecht**

Daphne Beig

Teil II Erbrecht

Barbara Beclin

Judikatur **Höchstrichterliche Entscheidungen aus den zentralen
Prüfungsfächern**

Musterfall **Musterfälle aus Strafrecht, Römischem Recht,
Verwaltungsrecht und Bürgerlichem Recht**

Redaktionsleitung
Alexander Reidingner

Redaktion
Ulrike Frauenberger-Pfeiler
Thomas Klicka
Georg Kofler
Roman Alexander Rauter
Susanne Reindl
Gert-Peter Reissner
Eva Schulev-Steindl

Korrespondenten
Martin Binder
Friedrich Harrer
Ferdinand Kerschner
Willibald Posch

2004/2005

01
MANZ 

Die neue Gruppenbesteuerung

Der Nationalrat hat am 6. Mai 2004 das StRefG 2005 beschlossen. Neben der Senkung des Körperschaftsteuersatzes von bisher 34 % auf 25 % bildet die lange geforderte Neuregelung der Gruppenbesteuerung einen wesentlichen Kernpunkt der Unternehmenssteuerreform und wird die Position Österreichs im internationalen Steuerwettbewerb stärken.

Von Georg Kofler

JAP 2004/2005/12

§ 9 KStG

Organschaft,
Gruppenbesteuerung,
Steuerreform 2005

Inhaltsübersicht:

- A. Konzeption der Gruppenbesteuerung (§ 9 Abs 1 KStG)
- B. Gruppenmitglieder (§ 9 Abs 2 KStG)
- C. Gruppenträger (§ 9 Abs 3 KStG)
- D. Finanzielle Verbindung (§ 9 Abs 4 und 5 KStG)
- E. Ergebniszurechnung (§ 9 Abs 6 KStG)
- F. Teilwert- und Firmenwertabschreibung (§ 9 Abs 7 KStG)
- G. Gruppenantrag, nachträgliche Änderungen und Mindestdauer (§ 9 Abs 8 bis 10 KStG)
- H. Exkurs: Beteiligungsgemeinschaft

A. Konzeption der Gruppenbesteuerung (§ 9 Abs 1 KStG)

Die neue **Gruppenbesteuerung** löst das bisherige **Organschaftskonzept** ab, das als ein gedankliches Konstrukt des frühen 20. Jahrhunderts nicht mehr den betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Anforderungen einer Behandlung verbundener Körperschaften gerecht wurde;¹⁾ die bisherige Regelung war zudem **verfassungs-, abkommens- und europarechtlichen Bedenken** ausgesetzt.²⁾ An Stelle der Organschaft tritt nunmehr in § 9 KStG eine moderne und international attraktive Gruppenbesteuerung, die als materielle Voraussetzung lediglich eine **mehr als 50%ige finanzielle Beteiligung** vorsieht und die **Teilnahme ausländischer Gruppenmitglieder** ermöglicht.

Im österreichischen Körperschaftsteuerrecht gilt der **Grundsatz der Individualbesteuerung**, wonach das Einkommen jener Körperschaft zugerechnet wird, die es erwirtschaftet hat. Davon abweichend können nach § 9 KStG finanziell verbundene Körperschaften eine Unternehmensgruppe bilden: Diesfalls wird das steuerliche Ergebnis der „**Beteiligungskörperschaft**“ (untergeordnetes Gruppenmitglied) **vollständig** dem steuerlichen Ergebnis der „**nächsthöheren**“ beteiligten Körperschaft (übergeordnetes Gruppenmitglied) zugerechnet. Bei der an der **Spitze der Gruppe stehenden Körperschaft (Gruppenträger)** werden schließlich die Ergebnisse der Gruppenmitglieder zusammengefasst und besteuert.

Kerngedanke ist somit, das **Zusammenfassen der steuerlichen Ergebnisse finanziell zu mehr als 50 %**

verbundener Körperschaften bei einem Gruppenträger ohne besondere Hemmnisse zu ermöglichen und damit eine **steueroptimale Verrechnung von Gewinnen und Verlusten** innerhalb der Unternehmensgruppe zu gestatten. Ein **Steuerausgleich** zwischen den Gruppenmitgliedern soll dabei die **Steuerverschiebungen** in der Gruppe kompensieren.³⁾ Da die Gruppenbesteuerung nur eine steuerliche Ergebniszurechnung beinhaltet, bleiben die handelsrechtlichen Ergebnisse der Mitglieder der Unternehmensgruppe, abgesehen vom Steuerausgleich, davon unberührt.

B. Gruppenmitglieder (§ 9 Abs 2 KStG)

Gruppenmitglieder können nach § 9 Abs 2 KStG sowohl **unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften** und Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften als auch bestimmte **nicht unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften** sein.⁴⁾ Allerdings ist in letzterem Fall die Gruppenmitgliedschaft **auf eine Ebene begrenzt**: Tochtergesellschaften ausländischer Gruppenmitglieder sind von der Unternehmensgruppe ausgeschlossen.⁵⁾

Der Begriff der Gruppenmitglieder in § 9 Abs 2 KStG bezieht sich auf alle Körperschaften, die unter dem Gruppenträger in einer Unternehmensgruppe vereinigt sind. Im Hinblick auf die mögliche **vertikale Struktur** verbundener Körperschaften ist der Begriff des Gruppenmitglieds doppelsinnig: Zum einen kann ein Gruppenmitglied „**Tochterkörperschaft**“ sein, die

1) Zur bisherigen Organschaft auf H. Kofler/G. Kofler/Kristen, Körperschaftsteuer, in: Bertl et al (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre I (2004) 473 (530 ff); Doralt/Ruppe, Grundriss des österreichischen Steuerrechts I⁸ (2003) 332 ff; zur Rechtsentwicklung siehe Müller, Reform der Konzernbesteuerung in Österreich (1991) 3 ff.

2) Siehe zB Gassner/Lang, Das Leistungsfähigkeitsprinzip im Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht, 14. ÖJT Band III/1 (2001) 112 mwN; Lang, Abkommens- und gemeinschaftsrechtliche Anforderungen an die Organschaft, ÖStZ 2003/498, 254.

3) Dazu Kauba/Krickl, Steuerreform 2005: Gruppenbesteuerung und Steuerausgleich, RdW 2004/291, 312 (312 ff); dies, Gruppenbesteuerung: Steuerausgleich bei Gruppenfremden, RdW 2004/334, 365 (365 ff).

4) Nicht gruppenfähig sind allerdings unbeschränkt steuerpflichtige, aber persönlich steuerbefreite Körperschaften (zB eine nach § 5 KStG befreite gemeinnützige GmbH; so zur früheren Rechtslage Rz 378 KStR 2001).

5) Anders als die Materialien zu § 9 Abs 4 KStG scheint der Gesetzeswortlaut auch inländische Tochtergesellschaften ausländischer Gruppenmitglieder von der Unternehmensgruppe auszuschließen.

nach § 9 KStG eine „Beteiligungskörperschaft“ ist, zum anderen „Mutterkörperschaft“, die nach § 9 KStG eine „beteiligte Körperschaft“ ist. Ein unbeschränkt steuerpflichtiges Gruppenmitglied kann somit „beteiligte Körperschaft“ einer „Beteiligungskörperschaft“ sein.

C. Gruppenträger (§ 9 Abs 3 KStG)

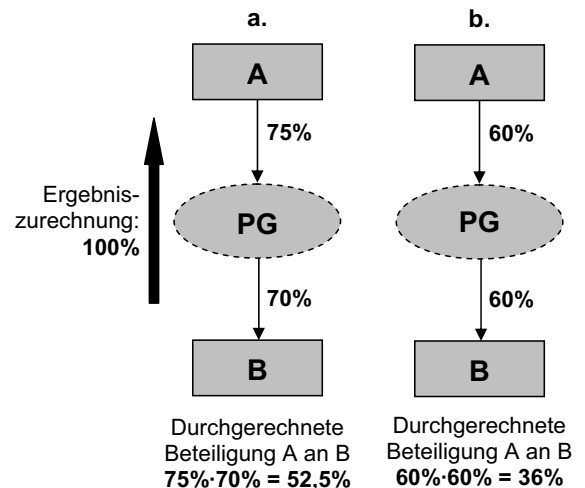
Beim **Gruppenträger** laufen die steuerlichen Ergebnisse der Gruppenmitglieder zusammen. Gruppenträger können **unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften**, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Kreditinstitute sein. Darüber hinaus wird **beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften** die Gruppenträgereignung dann eingeräumt, wenn sie entweder **EU-Körperschaften** oder **Kapitalgesellschaften im EWR-Raum** (Norwegen, Island und Liechtenstein) sind. Sie müssen jedoch mit einer österreichischen Zweigniederlassung im Firmenbuch eingetragen sein und die Beteiligungen an Gruppenmitgliedern müssen zum (notwendigen oder gewillkürten) Betriebsvermögen der Zweigniederlassung gehören. Schließlich ist auch eine **Mehrmüttergruppe** im Wege einer Beteiligungsgemeinschaft möglich (dazu unten H.).

D. Finanzielle Verbindung (§ 9 Abs 4 und 5 KStG)

Nach § 9 Abs 4 KStG genügt für die Gruppenbildung eine **Beteiligung von mehr als 50 % am Nennkapital und an den Stimmrechten** der Beteiligungskörperschaft.⁶⁾ Diese finanzielle Verbindung kann dabei nicht nur bei einer **unmittelbaren Beteiligung** an der Beteiligungskörperschaft hergestellt werden, sondern auch im Wege einer **mittelbaren Beteiligung** über eine Personengesellschaft, eine Körperschaft oder eine Beteiligungsgemeinschaft (dazu unten H.). Folgende Varianten sind möglich:

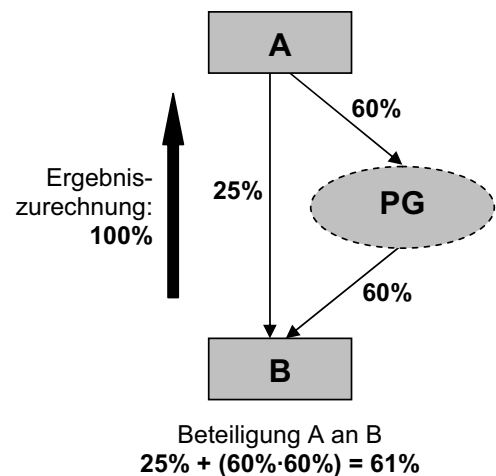
- Unmittelbar, durch eine mehr als 50%ige Beteiligung an der Beteiligungskörperschaft.
- Mittelbar, über eine Personengesellschaft unter anteiliger Durchrechnung der Beteiligung.

Beispiel: Eine finanzielle Verbindung liegt vor, wenn die beteiligte Körperschaft A zu 75 % Gesellschafter einer (vermögensverwaltenden oder operativen) Personengesellschaft (PG) ist, die ihrerseits 70 % der Anteile an einer Beteiligungskörperschaft B hält (a.). Eine ausreichende Beteiligung liegt andererseits nicht vor, wenn die beteiligte Körperschaft A zB 60 % Gesellschafter einer Personengesellschaft (PG) ist, die ihrerseits 60 % der Anteile einer Körperschaft B hält (b.).



→ Teils mittelbar über eine Personengesellschaft und teils unmittelbar.

Beispiel: Neben einer mittelbaren 36%igen Beteiligung (60% von 60%) hält die beteiligte Körperschaft A an B auch unmittelbar eine 25%ige Beteiligung an der Beteiligungskörperschaft B. Dies genügt zur Herstellung einer finanziellen Verbindung. A werden daher 100% des Ergebnisses von B zugerechnet.



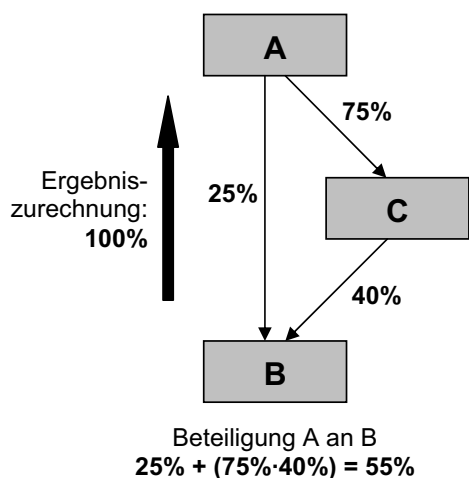
→ Teils unmittelbar und teils mittelbar über eine unmittelbar gehaltene Beteiligung an einem Gruppenmitglied, das für sich nicht zu mehr als 50 % unmittelbar an der Beteiligungskörperschaft beteiligt ist.⁷⁾

Beispiel: Die beteiligte Körperschaft A hält 25 % der Anteile an der Beteiligungskörperschaft B und 75 % der Anteile an der Beteiligungskörperschaft C. Letztere ist als beteiligte Körperschaft mit 40 % an der Beteiligungskörperschaft B beteiligt. Isoliert sind weder die beteiligte Körperschaft A noch die beteiligte Körperschaft B ausreichend beteiligt, mittelbar hält die beteiligte Körperschaft A jedoch eine Beteiligung von 55 % an der Beteiligungskörperschaft B. Das Ergebnis der Betei-

6) Nicht relevant ist somit ein dem gesellschaftsrechtlichen Hauptkapital steuerlich gleichgestelltes Surrogatkapital (Partizipations- und Substanzgenussrechtskapital).

7) Im Fall einer mehr als 50%igen unmittelbaren Beteiligung an der „untern“ Beteiligungskörperschaft findet bereits zwischen diesen beiden Körperschaften eine Gruppenbildung statt.

gungskörperschaft B ist somit zur Gänze der beteiligten Körperschaft A zuzurechnen.



Nach § 9 Abs 5 KStG muss die finanzielle Verbindung **während des gesamten Wirtschaftsjahres** des jeweiligen Gruppenmitgliedes vorliegen. Wird somit die finanzielle Verbindung nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Beteiligungskörperschaft begründet oder vor Ablauf des Wirtschaftsjahres beendet, ist die Zurechnung des Ergebnisses des betreffenden Wirtschaftsjahres zum beteiligten Mitglied bzw dem Gruppenträger ausgeschlossen.⁸⁾

E. Ergebniszurechnung (§ 9 Abs 6 KStG)

§ 9 Abs 6 KStG regelt die **Ergebniszurechnung** in der Gruppe:

- Zunächst hat jedes Gruppenmitglied jährlich sein Ergebnis unabhängig von anderen Mitgliedern nach allgemeinem Ertragsteuerrecht zu ermitteln (§ 9 Abs 6 Z 1 KStG).
- Dieser Gewinn oder Verlust wird dann **stufenweise dem finanziell verbundenen (nächsthöheren) Gruppenmitglied zugerechnet**,⁹⁾ und zwar unabhängig vom konkreten Ausmaß der Beteiligung stets zur Gänze (§ 9 Abs 6 Z 2 KStG).
- Der **Gruppenträger** hat schließlich das vereinigte Ergebnis aller Gruppenmitglieder mit dem eigenen Gewinn oder Verlust zusammenzurechnen und zu versteuern (§ 9 Abs 6 Z 2 KStG).

Ergibt die Summierung oder Saldierung aller Ergebnisse einen **Gesamtverlust**, ist dieser vortragsfähig nach § 8 Abs 4 Z 2 KStG und in den Folgejahren beim Gruppenträger unter Beachtung der Beschränkung des § 2 Abs 2b EStG zu verrechnen. Vortragsfähige Verluste eines inländischen Gruppenmitgliedes aus einer Periode vor Wirksamwerden der Unternehmensgruppe (sog „**Vorgruppenverluste**“) können allerdings nur mit eigenen späteren Gewinnen verrechnet werden.¹⁰⁾ Der Gruppenträger ist von dieser Verrechnungsbegrenzung ausgenommen und kann seine Vorgruppenverluste auch mit dem Gruppenergebnis verrechnen.

Die Unternehmensgruppe kann gem § 9 Abs 2 KStG auch **ausländische Gruppenmitglieder** umfassen. Hier findet jedoch nur eine **beteiligungsbezogene Verlustzurechnung** statt: Gewinne der ausländischen Beteiligungskörperschaft sind mangels eines Besteuerungsrechtes Österreichs unbeachtlich, Verluste hingegen sind bei der beteiligten Körperschaft nach Umrechnung auf einen nach inländischem Steuerrecht ermittelten Verlust anzusetzen. Anders als bei der Ergebniszurechnung inländischer Beteiligungskörperschaften sind solche Auslandsverluste allerdings nur im Ausmaß der jeweiligen Beteiligung zuzurechnen. Zudem erfolgt eine „**Nachverrechnung**“ in Form einer nachträglichen Gewinnzurechnung, wenn solche Verluste im Ausland mit Gewinnen verrechnet werden bzw verrechnet werden könnten.¹¹⁾

F. Teilwert- und Firmenwertabschreibung (§ 9 Abs 7 KStG)

Nach § 9 Abs 7 KStG sind im Rahmen der Gruppenbesteuerung **steuerwirksame Teilwertabschreibungen** auf Beteiligungen an Gruppenmitgliedern ausgeschlossen, da sie durch die Übernahme der Verluste der Beteiligungskörperschaft letztlich ohnehin beim Gruppenträger wirksam werden. Einen besonderen Gruppenanreiz, wenn auch nur standortpolitisch und kaum systematisch erklärbar, stellt allerdings die Zulässigkeit einer **Firmenwertabschreibung** für neu angeschaffte inländische Beteiligungen dar.¹²⁾

G. Gruppenantrag, nachträgliche Änderungen und Mindestdauer (§ 9 Abs 8 bis 10 KStG)

Neben dem materiellen Erfordernis der finanziellen Verbindung ist nach § 9 Abs 8 KStG als ein formales Erfordernis für das steuerliche Wirksamwerden der Unternehmensgruppe lediglich ein **schriftlicher Antrag zur Gruppenbildung** bei der zuständigen Abga-

8) Allerdings sind die im Zusammenhang mit Umgründungen bestehenden Rückwirkungsfiktionen bei der Beurteilung des Zeitpunktes des Beteiligungserwerbes wirksam. Auch Vermögensübertragungen innerhalb der Unternehmensgruppe (zB Umgründungen) ändern nichts am unveränderten Fortbestand der Gruppe.

9) Auf Grund der Zurechnung unterbleibt – mit Ausnahme der Mindestbesteuerung bei Kapitalgesellschaften als Mitglieder (§ 24 Abs 4 KStG) – eine Besteuerung der Beteiligungskörperschaft. Im Falle eines negativen Gruppenergebnisses sind aber alle involvierten Gesellschaften mindestkörperschaftsteuerpflichtig; siehe *Tissot*, Die geplante Gruppenbesteuerung – Ein erster Überblick, SWK 2004, 306 (307).

10) Darüber hinaus regelt § 9 Abs 6 Z 4 KStG auch die Beschränkung der Verwertung von sog „Außergruppenverlusten“, also vortragsfähigen Verlusten die aus einer umgründungsbedingten Übernahme durch ein Gruppenmitglied stammen; dazu etwa *Mayr*, Die neue Gruppenbesteuerung, RdW 2004, 228, 246 (247).

11) Dies verhindert eine doppelte Verlustverwertung im In- und im Ausland. Scheidet das ausländische Gruppenmitglied aus der Gruppe aus, sind daher auch offene (noch nicht nachverrechnete) Verluste als Gewinn zuzurechnen.

12) Dazu *Mayr*, Die neue Gruppenbesteuerung, RdW 2004, 228, 246 (247 f); ausf *Kohlhauser/Wette*, Was bringt die neue Firmenwertabschreibung im Rahmen der Gruppenbesteuerung? SWK 2004, 604 (604 ff).

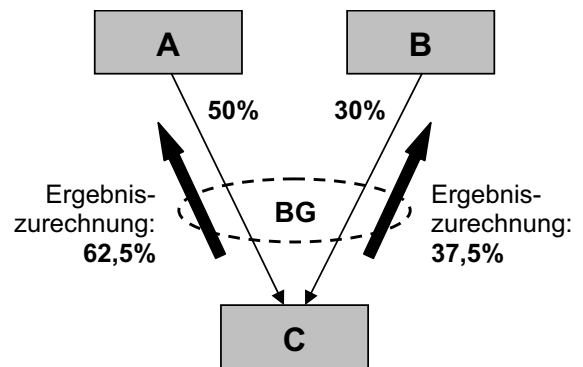
benbehörde erforderlich.¹³⁾ Nach § 9 Abs 9 KStG besteht zudem eine **Anzeigepflicht** für jede **Änderung einer bestehenden Unternehmensgruppe**. Durch § 9 Abs 10 KStG wird schließlich die bisher in der Verwaltungspraxis geforderte Mindestbestandsdauer einer Organschaft von fünf Jahren durch eine **gesetzliche Mindestbestandsdauer von drei Jahren** ersetzt. Scheidet also eine Körperschaft innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt aus der Unternehmensgruppe aus, sind steuerlich jene Verhältnisse herzustellen, die sich ohne Gruppenzugehörigkeit ergeben hätten.

H. Exkurs: Beteiligungsgemeinschaft

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist nunmehr eine sog. „**Mehrmüttergruppe**“ im Wege einer **Beteiligungsgemeinschaft** möglich (§ 9 Abs 3 KStG). Diese kann mittels einer eigens dafür gegründeten Personengesellschaft oder eines Syndikatsvertrages gebildet werden und muss die in § 9 Abs 4 KStG geforderten Merkmale der finanziellen Eingliederung erfüllen. Letzteres ist der Fall, wenn die Beteiligungsgemeinschaft insgesamt unmittelbar **mehr als 50%** an einer Beteiligungskörperschaft beteiligt ist und zumindest ein Mitbeteiligter eine Beteiligung von **mindestens 40%** und jeder weitere Mitbeteiligte eine solche von **mindestens 15%** besitzt (§ 9 Abs 4 TS 4 KStG).

Bei der **Ergebniszurechnung** nach § 9 Abs 6 KStG wird zunächst das gesamte steuerliche Ergebnis des Gruppenmitgliedes der Beteiligungsgemeinschaft zugerechnet. Innerhalb der Beteiligungsgemeinschaft ist das steuerliche Ergebnis der Gruppengesellschaft sodann im **Verhältnis der bestehenden Beteiligungen** aufzuteilen.

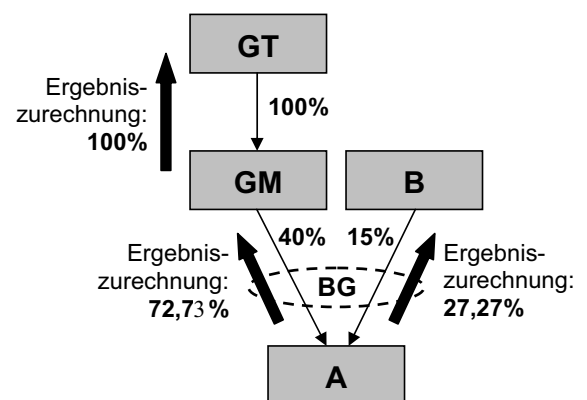
Beispiel: Hält eine Kapitalgesellschaft A an einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft C eine Beteiligung iHv 50% und eine zweite Gesellschaft B eine Beteiligung iHv 30%, so können die beiden beteiligungshaltenden Gesellschaften (A und B) eine Beteiligungsgemeinschaft (BG) bilden. Das steuerliche Ergebnis des Gruppenmitgliedes C ist – trotz einer Gesamtbeteiligung von nur 80% – zu 100% der Beteiligungsgemeinschaft zuzurechnen. Innerhalb der Beteiligungsgemeinschaft ist daher eine Ergebnisaufteilung im Verhältnis von 50% zu 30%, also 62,5:37,5 des Gesamtergebnisses vorzunehmen. Eine weitere, zu 20% an der Beteiligungskörperschaft C beteiligte Körperschaft nimmt, aus welchen Gründen auch immer, nicht an der Beteiligungsgemeinschaft teil und partizipiert daher auch nicht am Ergebnis der Beteiligungskörperschaft.



Eine Beteiligungsgemeinschaft kann auch unterhalb der Gruppenträgerebene relevant sein: Ein Gruppenmitglied kann gemeinsam mit gruppenträgerfähigen Körperschaften eine Beteiligungsgemeinschaft bilden, um – ähnlich wie auf Gruppenträgerebene –

→ entweder als **unmittelbar nicht ausreichend Beteiligte** eine entsprechende Beteiligung (§ 9 Abs 4 KStG) an einer weiteren Beteiligungskörperschaft zu erlangen.

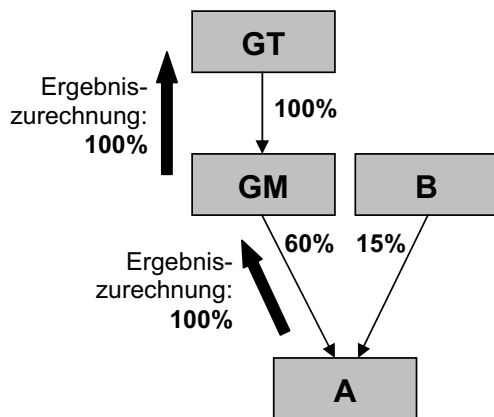
Beispiel: Ein Gruppenträger (GT) ist zu 100% an einer Beteiligungskörperschaft (GM) beteiligt, die ihrerseits als beteiligte Körperschaft 40% der Anteile an einer weiteren Beteiligungskörperschaft A besitzt, aber mit einer gruppenfremden Körperschaft B, die zu 15% an dieser Beteiligungskörperschaft beteiligt ist, mittels einer Beteiligungsgemeinschaft (BG) die 50%-Schwelle übersteigt. Ohne Beteiligungsgemeinschaft ist eine Gruppenbildung ausgeschlossen. Mittels der Beteiligungsgemeinschaft wird eine quotenmäßige Ergebniszurechnung an die beiden Gemeinschaftspartner (GM und B) im Verhältnis der Anteile von 40%:15% und damit mit 72,73:27,27 ermöglicht.



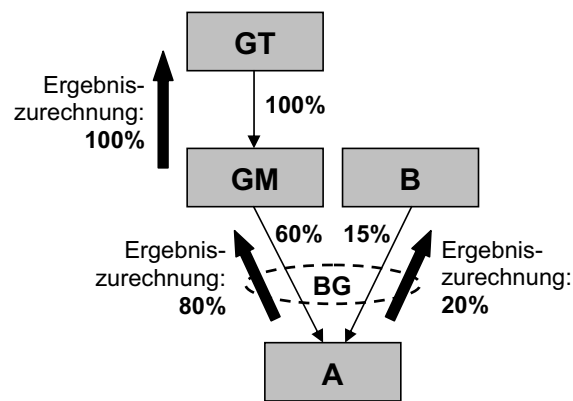
→ oder als ausreichend an einer weiteren Beteiligungskörperschaft Beteiligte weiteren nicht in dieser Unternehmensgruppe befindlichen Körperschaften die **Teilnahme am Ergebnis der Beteiligungskörperschaft** zu ermöglichen.

13) Der Antrag hat die Beteiligungsverhältnisse sowie die Wirtschaftsjahre zu dokumentieren und eine Erklärung über die vorher zwischen den jeweils verbundenen Körperschaften getroffene Regelung über den Körperschaftsteuerausgleich zu enthalten.

Beispiel: Der Gruppenträger (GT) ist zu 100 % an einer Beteiligungskörperschaft (GM) beteiligt, die ihrerseits als beteiligte Körperschaft 60 % der Anteile einer weiteren Beteiligungskörperschaft A besitzt. Die Gruppenbildung des Gruppenträgers mit der beteiligten Körperschaft (GM) und der Beteiligungskörperschaft (A) ist möglich. Es erfolgt eine Ergebniszurechnung im vollen Umfang an die beteiligte Körperschaft und an den Gruppenträger.



Ist die beteiligte Körperschaft (GM) mittels einer Beteiligungsgemeinschaft (BG) mit einer gruppenfremden Körperschaft B, die ihrerseits zu 15 % an der Beteiligungskörperschaft (A) beteiligt ist, verbunden, ändert dies nichts an der erwähnten Unternehmensgruppe, das Ergebnis der Beteiligungskörperschaft ist aber auf die beiden Partner der Beteiligungsgemeinschaft im Verhältnis der Anteile an der Beteiligungskörperschaft von 60 % und 15 %, somit mit 80:20, zuzurechnen.



→ Kontrollfrage

Nach § 10 Abs 1 KStG sind im nationalen Kontext Ausschüttungen einer Tochter- an ihre Muttergesellschaft ohnehin steuerfrei. Bringt daher in einer Gewinnsituation aller in einer Gruppe verbundenen Körperschaften die Gruppenbildung einen Steuervorteil? In welchen Situationen ist eine Gruppenbildung vorteilhaft?

→ Lerntipp

Zum Verständnis der Materie sind Grundkenntnisse des Körperschaftsteuerrechts, insb betreffend das Trennungsprinzip, die Dividendenbesteuerung im Konzern sowie die Verlustverrechnung bei Körperschaften, unerlässlich.

→ Literaturtipp

Mühlehner Johann/Zöchling Hans (Hrsg), SWK-Sonderheft Die neue Gruppenbesteuerung – Profunder Überblick – Viele Beispiele – Lösungswege – Gestaltungstipps, Linde Verlag 2004.

→ Zum Autor

DDr. Georg Kofler LL.M. ist Universitätsassistent in der Abteilung für Finanz- und Steuerrecht am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre der Universität Linz.

